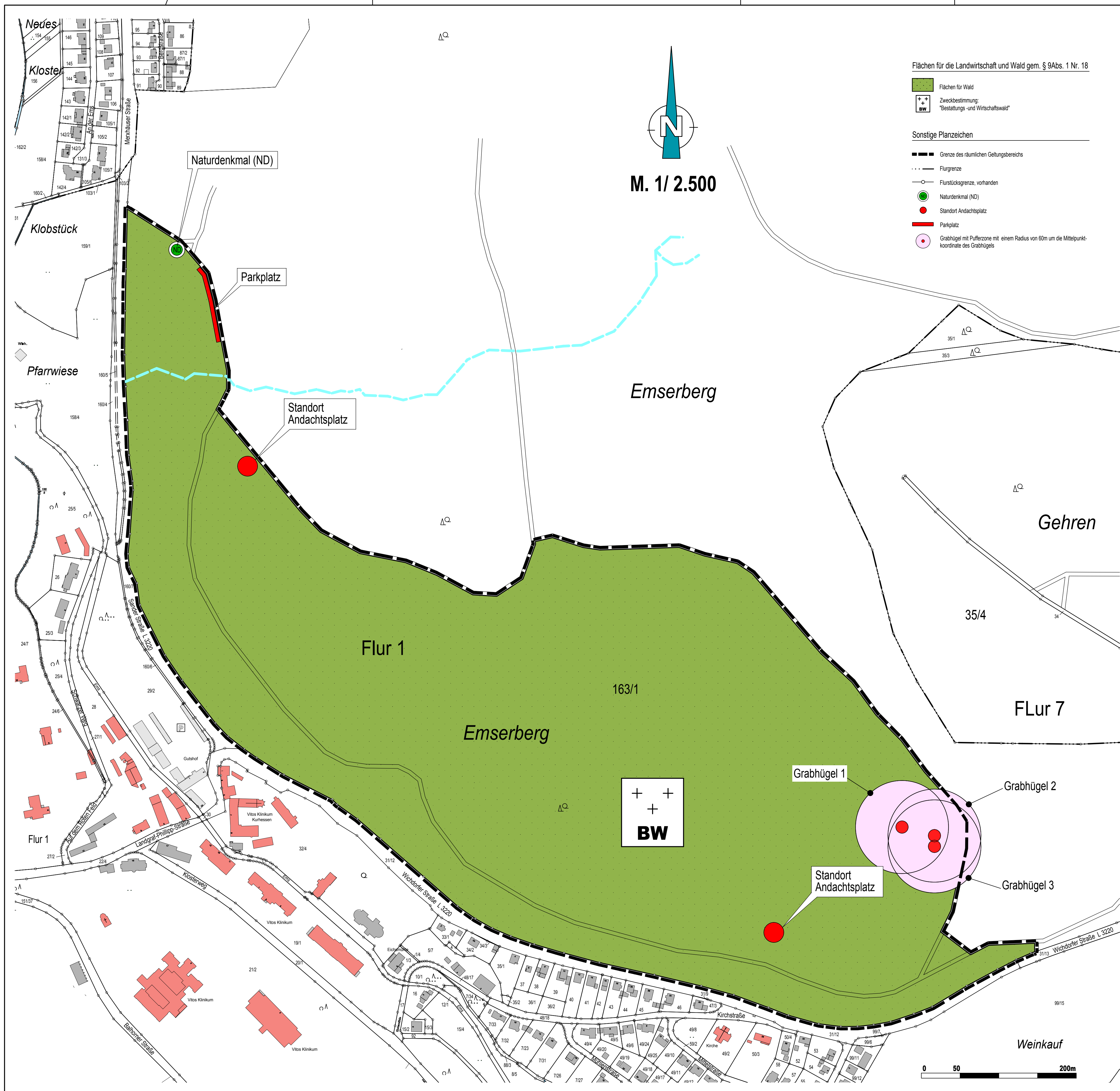




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. **Flächen für den Wald** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB mit der Zweckbestimmung „Bestattungs- und Wirtschaftswald“
- Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betriebens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Innerhalb der Fläche werden bauliche Anlagen und Nutzungen zugelassen, die der festgesetzten Zweckbestimmung (z. B. Sitzbänke, Informationssteine) dienen.
- Zulässig sind ausschließlich Umnutzungen am Fuße ausgewählter als Bestattungsbaum markierter Bäume oder anderer Naturmerkmale. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Umen sind nur aus zersetzbaren Materialien zulässig. Grabschnuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.
- Zu dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Quellverlauf (Biotop „Bachschnitt am Ermer Berg“) ist ein Abstand von 10,0 m einzuhalten. In der Randzone sind Umnutzungen unzulässig.
- Zur Förderung der Insektenfauna sind im Bereich der Bestattungsparzellen Reifgrößen zur Bewehrung und Bündelung von Totholz im Waldbestand anzulegen. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Die dem Forstbetrieb dienliche Anlagen und Einrichtungen sowie jagdrechtliche Einrichtungen wie Hochsitze, sind weiterhin zulässig.
- Der Friedwald ist durch Hinweisschilder (Informationsteile) erkennbar zu markieren.
- Zulässig sind ferner:**
- **Andachtsplatz** (mit Holzstänken, Rednerpult, Andachtskreuz oder –monument und Abfallbehälter) mit einer maximalen Grundfläche von 150 m². Zulässige Oberflächenbefestigung: Holzhackschnitzel
 - Sobald die Flächen in erreichbarer Nähe zu diesem Versammlungsort belegt sind, kann im östlichen Plangebiet ein weiterer Andachtsplatz selber Nachart angelegt werden.
 - **Barrierefreie Platzanbindung** an das vorhandene Waldwegenetz mit einem bis zu 2,0 bis 2,50 m breiten Fußpfad.
 - Zulässige Oberflächenbefestigung: wassergebundene Materialien, Holzhackschnitzel
 - **Parkplatz mit einer Kapazität von ca. 30 Stellplätzen**
 - Zulässige Oberflächenbefestigung: wassergebundene Materialien
 - Zulässige Ausstattungsgegenstände: mobile, barrierefreie Toilette, mobiler Waldbewerkschutzweg, Informationssteine
 - **Umfriedung**
- Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) ist der Bestattungswald erkennbar einzufrieden. Die Einfriedung der ausgewiesenen Bestattungsparzellen ist möglichst unauffällig und naturnah entsprechend der Geländeausformung, der technischen Umsetzbarkeit und dem Fortschritt des Friedwald-Betriebs auf der Fläche auszuführen.
- Zur Durchlässigkeit für Tierarten sowie zur Wahrung des allgemeinen Betretungsrechtes für Waldflächen ist die Einfriedung lückig vorzunehmen. Zulässig sind abschnittsweise Einfriedungen der aktiven Bestattungsparzellen durch Einzelposten mit Riegel (Elementlänge 5 m, zwischen den Elementen 10 – 15 m ohne Abgrenzung), liegende Baumstämme. Wo eine naturgegebene Abgrenzung aufgrund der Topographie oder des Bewuchses bereits gegeben ist können Schilder zum Einsatz kommen.
2. **Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen)**
- Für den geplanten Waldparkplatz sowie von zwei Andachtsplätzen mit ihren geplanten Zuwegungen werden für den Eingriff entsprechende Kompensationsmaßnahmen in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.
- Um unebene Flächen auszugleichen und zur Gewährleistung der Trittfestigkeit wird die Fläche des Andachtsplatzes ausschließlich mit Holzhackschnitzeln versehen. Das Aufbringen von Holzhackschnitzeln stellt keine Bodenversiegelung dar. Bei der Anlage der Andachtsplätze bleibt der vorhandene Baumbestand erhalten.
- Zur Kompensation von Eingriffen, die im Zusammenhang mit der geplanten Anlage des Besucherparkplatzes und eines Erschließungsweges zum Andachtsplatz sowie um das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände für bestimmte Arten zu vermeiden, werden folgende Artenschutzmaßnahmen als CEF-Maßnahmen festgesetzt:
- Einbindung der Parkplatzfläche**
- Die geplante Parkplatzfläche wird im Seitenbereich der befestigten Forststraße errichtet. Zur Befestigung der Parkplatzfläche werden nur wassergebundenen Materialien zugelassen (Schottertragsschicht). Zur Kompensation des Eingriffs wird parallel zur Stellplatzfläche ein kombinierter Streifen aus Berjeshecken und Einzelbäumen angelegt. Es sollen keine Büsche oder Hecken gepflanzt werden. Die Anlage von Berjeshecken und die Pflanzung von Heisterbäumen in den Zwischenräumen sind praktikabel.
- Die ca. 5 m breiten, 1-1,5 m tiefen und etwa 1,5 m hohen Berjeshecken-Abschnitte bestehen aus aufgeschichtetem Ästen aus Durchforstungsmaterial/Kronenschlagraum. In der Folgezeit können Gehölze durch „Ansammlungen“ von Wind oder Vögeln und anderen Tieren für eine natürliche Begrünung sorgen. In den 5 m breiten Zwischenräumen wird je ein standortgerechter Laubbau mit einem STU 16/18 cm gepflanzt.
- Der Streifen im Seitenbereich der Stellplatzfläche bildet im Laufe der Zeit Kleinlebensräume für Reptilien, Käfer, Wildbienen, Insekten, Spinnen und Würmer. Der Streifen übernimmt wichtige ökologische Funktionen, indem er vielen Tier- und Pflanzenarten die Möglichkeit zur Entfaltung bietet.
- Ausbringen von Nisthilfen und Fledermausquartieren im Waldbereich**
- Zur weiteren Kompensation sowie zur Förderung der Artenvielfalt sind im Waldbereich ca. 30 artenspezifische Kästen auszubringen (Fledermausquartiere, Vogelnisthilfen z.B. für Meisen, Kleiber, Spechte mit verschiedenen großen Einflughöhlen). Auswahl und Anbringungsorte sind mit der Stiftungsförster Haina abzustimmen (Waldbewirtschaftung).

B. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

3. **Sicherung von Bodendenkmälern**
- Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmalrechtsgesetz - DöSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdbearbeiten Bodendenkmäler und Kleindenkmäler (historische Grenzsteine o. ä.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Im Plangebiet ist kürzlich ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, bestehend aus drei Grabhügeln (Merxhausen 006) bekannt geworden. Die archäologische Forschung hat gezeigt, dass sich in einer Bestattungslandschaft im Umfeld der heute noch schließlichen Grabhügel auch Flachgräber befinden können, weshalb die Grabhügel einen Umgebungsschutz genießen.
- Die in der Planzeichnung dargestellten Grabhügel mit jeweils einer Pufferzone mit einem Radius von 60 m um die Mittelpunkt-Koordinate jedes Grabhügels sind aus der Bestattungszone des Friedwaldes auszugrenzen.
- Lage der Grabhügel:
- | | | |
|-------------|--------------|---------------|
| Grabhügel 1 | UTM X 519000 | UTM Y 5675287 |
| Grabhügel 2 | UTM X 519046 | UTM Y 5675277 |
| Grabhügel 3 | UTM X 519045 | UTM Y 5675261 |
4. **Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**
- Der Planbereich liegt in folgenden Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten:
- Qualitative Schutzzone B-neu des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes HQS Thermalquelle Bad Emstal, festgesetzt am 14.12.1987 (SAnz. Nr. 1, Jahr 1988, Seite 33)
 - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB I + II Kirchberg, festgesetzt am 13.12.1976 (SAnz. Nr. 5, Jahr 1977, Seite 352)
 - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB III, IV WW Kirchberg, festgesetzt am 14.08.1996 (SAnz. Nr. 33, Jahr 1986, Seite 1612)
 - Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG Kirchenpfuhl-Quelle Merxhausen, festgesetzt am 24.07.1968 (SAnz. Nr. 35, Jahr 1968, Seite 1326)
5. **Gehölzrodungen**
- Bei der Rodung von Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Danach dürfen die aufgeführten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Davon ausgenommen ist die Durchführung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft außerhalb von Bestattungen.

zellen. In den Bestattungszeilen beschränkt sich die Bestandspflege auf Verkehrssicherungsmaßnahmen, welche nur bei Gefahr in Verzug auch innerhalb des o.g. Zeitraumes zulässig sind.

Eine Umschichtung von am Boden liegenden Ast- und Strauchmaterial ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vorbereitende Gehölzbeseitigungen und / oder -rückschnitte sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Auch die Bauarbeiten sind in diesem Zeitraum durchzuführen. Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn nachweislich keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Vor dem Gehölzschnitt und bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind, auch bei einer aktuellen Nichtbesetzung, geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen vor Maßnahmenbeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

6. **Jagd**

Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk nach dem Hessischen Jagdgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG). Eine Jagdung ist nur in Ausnahmefällen gestattet (§ 5 Abs. 4 HJagdG). Sollte eine Jagdung aus forstlicher Sicht notwendig werden, so muss eine entsprechende Erlaubnis bei der unteren Jagdbehörde eingeholt werden.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanVZ)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal den Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“, Ortsteil Merxhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Emstal, den _____

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal hat in ihrer Sitzung am 00.00.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2026 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 00.00.2026 bis 00.00.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2026 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal am 00.00.2026 beschlossenen Satzung.

Bad Emstal, den _____

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

Bekanntmachung/Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

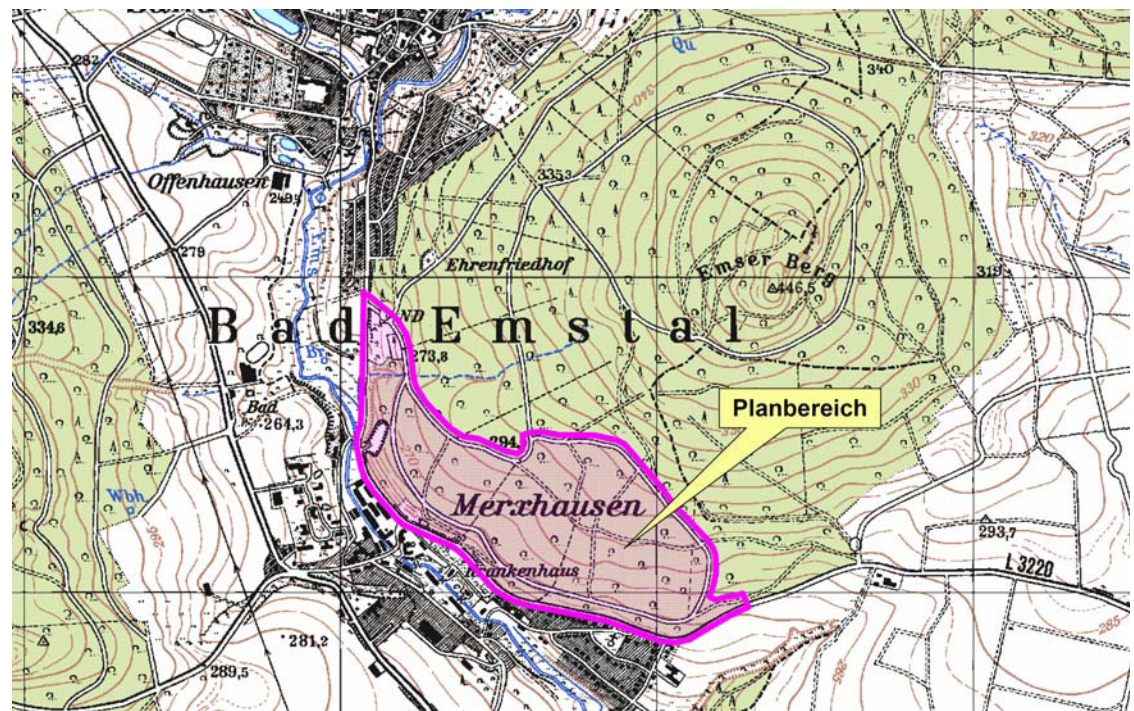
Hinweis zur Bekanntmachung

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bad Emstal, den _____

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

Gemeinde Bad Emstal . OT Merxhausen
Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“



0476 – Stand: 27.05.2026

Übersichtsplan ohne Maßstab